jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/29 92/07/0201

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;
AVG §67c Abs3;
B-VG Art129a Abs1 Z2;
WRG 1959 §31 Abs3;

Rechtssatz

Wendet sich der Bf konkret gegen die nach§ 31 Abs 3 WRG 1959 angeordneten Maßnahmen und spricht er sich mit hinreichender Deutlichkeit gegen seine Inpflichtnahme durch die Bezirkshauptmannschaft aufgrund der eindeutig an ihn adressierten Anordnung aus, wird der Bf durch den Umstand der Adressierung des Leistungsbefehls an ihn berechtigt, die erlassenen Anrordnungen zu bekämpfen. Da der Bf nicht lediglich seine Eigenschaft als Verpflichteter bestritten hat (Hinweis E 13.10.1990, 87/07/0182), darf ihm die meritorische Erledigung durch den UVS nicht verwehrt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070201.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at